

ABTEILUNG IIa ELEMENTARPÄDAGOGIK, SCHULE UND GESELLSCHAFT

Zahl: 1-3-1/01-5 (ab 1. Juli 2025)

Bregenz, am 04. Februar 2025

Erlass-00-000 (bis 30. Juni 2025)

intern: Zahl: IIa-300-26/2019-15-1

Betreff: **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur
Förderung von Kinderspielgruppen**

Rechtliche Grundlage: **§ 41 Abs. 1 des Kinderbildungs- und
-betreuungsgesetzes (KBBG)**

**RICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG ZUR FÖRDERUNG VON
KINDERSPIELGRUPPEN**

**§ 1
Allgemeines**

(1) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Zuschüsse zu den Betreuungspersonalkosten, die das Land Vorarlberg Rechtsträgern von Kinderspielgruppen für deren Betrieb gewährt.

(2) Die Förderungen dürfen nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und müssen im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(3) Der Einsatz der Landesmittel muss nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet sein.

§ 2 Definition

Kinderspielgruppen sind Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen, in denen Kinder über einen längeren Zeitraum bis zum Schuleintritt wiederkehrend unterstützt und betreut werden, wobei dies nicht verpflichtend durch pädagogische Fachkräfte zu erfolgen hat (§ 4 Abs. 5 KBBG).

§ 3 Voraussetzungen

(1) Die Finanzierung des Betriebes von Kinderspielgruppen setzt sich zusammen aus:

- a) Elternbeiträgen,
- b) Förderungsbeiträgen der Gemeinden,
- c) Förderungsbeiträgen des Landes und
- d) gegebenenfalls anderen Förderungsbeiträgen (z.B. durch Rechtsträger, Sponsoren etc.).

(2) Förderungen gemäß § 1 Abs. 1 werden durch das Land gewährt, wenn die Aufnahme des Betriebs der Einrichtung nach § 9 KBBG bei der Landesregierung beantragt und von der Landesregierung binnen zwei Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrags nicht untersagt wurde.

(3) Förderungen gemäß § 1 Abs. 1 werden durch das Land gewährt, wenn

- a) der Bedarf einer neuen Kinderspielgruppe oder die Erweiterung einer bestehenden Kinderspielgruppe durch die Standortgemeinde geprüft und bestätigt wird,
- b) die Gemeinde die Einrichtung mit einem Förderbeitrag von mind. € 1 pro Kind (je wöchentliche Betreuungsstunde pro Monat) unterstützt,
- c) die Elternbeiträge im Rahmen der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur sozialen Staffelung der Betreuungstarife in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen und bei Tageseltern“ (§ 3) einkommensabhängig gestaffelt werden und
- d) eine jährliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Nachhinein vorgelegt wird. Diese muss bei privaten Rechtsträgern vom Verein in einer Vollversammlung frei gegeben sein und eine Vermögensübersicht beinhalten, aus der insbesondere ein Anlageverzeichnis, der Bankstand sowie offene Forderungen ersichtlich sind.

(4) Für den Betrieb einer Kinderspielgruppe gelten folgende räumliche Vorschriften: Jede Gruppe verfügt über einen Gruppenraum (Richtwert 2,5m² frei bespielbare Fläche pro Kind). Weiters verfügt die Einrichtung über

- mindestens ein WC,

- einen intimen, blick- und geruchsgeschützten Wickelbereich,
- ausreichend Tageslicht und
- und ist im Sinne der notwendigen Sicherheit der Kinder und des Betreuungspersonals bau-, feuer- und sanitätspolizeilich geprüft.

Die Entscheidung über Ausnahmen in Einzelfällen obliegt dem pädagogischen Aufsichtsorgan der Landesregierung.

(5) Die Öffnungszeiten von Kinderspielgruppen sind regelmäßig und bedarfsgerecht zu gestalten und orientieren sich an den Bedürfnissen der zu betreuenden Kinder und deren Eltern.

(6) Es wird empfohlen, dass das Betreuungspersonal jährlich berufsspezifische Fortbildungsangebote besucht und die Leitungspersonen zusätzlich an den Leitungstreffen teilnehmen, die seitens des Landes angeboten werden.

§ 4

Förderung von Betreuungspersonalkosten

(1) Als Personalkosten des Betreuungspersonals gelten Aufwendungen für die Betreuung der Kinder während der Öffnungszeit. Anerkannt werden Euro 31,34 pro Stunde.

(2) Die Förderung beträgt 40 % der anerkannten Betreuungspersonalkosten.

(3) Der Umfang der geförderten Betreuungsstunden richtet sich nach der Mindestanzahl an Betreuungspersonen, die sich nach der Verordnung der Landesregierung über den Personaleinsatz und die Gruppengröße in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen ergibt. Ist aufgrund von Kindern mit erhöhtem Förder- oder Betreuungsbedarf bzw. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zusätzliches Personal erforderlich, kann dieses ebenfalls gefördert werden, wenn dem Amt der Vorarlberger Landesregierung der Bedarf nachgewiesen wird.

(4) Werden in der Kinderspielgruppe auch schulpflichtige Kinder betreut (alterserweiterte Gruppenführung gemäß Verordnung der Landesregierung über den Personaleinsatz und die Gruppengröße in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen), so beträgt die Förderung während der Anwesenheit der schulpflichtigen Kinder, abweichend von Abs. 2, 60% der anerkannten Betreuungspersonalkosten. Voraussetzung ist, dass die alterserweiterte Gruppenführung gemäß § 9 KBBG angezeigt wurde.

(5) Die Höhe des anerkannten Stundensatzes nach Abs. 1 wird jährlich der Gehaltsanpassung nach dem Gemeindeangestelltengesetz indexiert.

(6) Wird ein Kind mit besonderen Bedürfnissen in der Kinderspielgruppe betreut und von dem pädagogischen Aufsichtsorgan der Landesregierung zusätzliches Betreuungspersonal genehmigt, werden die damit verbundenen Mehrkosten der Kinderspielgruppe vom Land übernommen.

§ 5 Ansuchen

(1) Förderungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen eines Rechtsträgers gewährt werden. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat das Ansuchen zur Förderung jährlich bis spätestens 31.01. beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IIa, einzureichen. Beizulegen sind:

- a) Förderantrag,
- b) Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung einer gewährten Förderung für das vorhergehende Betreuungsjahr,
- c) Bedarfs- und Finanzierungsbestätigung der Standortgemeinde gemäß § 3 Abs. 3 lit. a und b; diese gilt ab Ausstellung bis auf weiteres und kann nur schriftlich zurückgezogen werden.

(2) Förderungen gemäß § 4 Abs. 6 dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen eines Rechtsträgers gewährt werden. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat das Ansuchen zur Förderung während des Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 10. Jänner des folgenden Jahres, einzureichen.

(3) Wird die Kinderspielgruppe während des laufenden Jahres neu eröffnet, so ist das Förderansuchen vor der Eröffnung der Kinderspielgruppe beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IIa, einzureichen. Beizulegen sind alle unter Abs. 1 angeführten Unterlagen.

§ 6 Datenverarbeitung

(1) Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
- b) die zuständigen Organe des Bundes,
- c) die Rechnungshöfe für Prüfungszwecke,
- d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- e) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an

- f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

§ 7

Förderungszusage

(1) Die Zusage einer Förderung gemäß § 4 hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass

- a) der Förderungswerber/die Förderungswerberin den Organen des Landes sowie der Rechnungshöfe Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die

betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,

- b) der Förderungswerber/die Förderungswerberin der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben zu übermitteln hat,
- c) der Förderungswerber/die Förderungswerberin künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit dem Ansuchen mitzuteilen hat,
- d) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 3. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes sowie der Rechnungshöfe verweigert oder behindert werden,
 5. über das Vermögen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
 6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nicht erfüllt werden.

(3) Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin hat die verbindliche Anerkennung der gegenständlichen Richtlinie sowie die Zustimmung zur Datenverarbeitung gemäß § 8 zu erklären.

(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit. d zurückzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 8 Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderung gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 erfolgt einmal jährlich im Vorhinein nach Vorlage des Förderansuchens und Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung des vergangenen Jahres.

(2) Die Auszahlung der Förderung gemäß § 4 Abs. 6 erfolgt nach Vorlage der Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung. Die Nachweise sind bis spätestens 10.1. des Folgejahres einzureichen.

(3) Bei Förderungen gemäß § 4 Abs. 6, welche einen Jahreswechsel beinhalten, sind die Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung in zwei Teilen pro Kalenderjahr, bis jeweils spätestens 10.1. des Folgejahres, einzureichen.

(4) Vor Auszahlung des ersten Betrages muss die schriftliche Zustimmung des Rechtsträgers der Kinderspielgruppe zu den in der Förderungszusage auszusprechenden Förderungsbedingungen vorliegen.

§ 9 Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken. Bei Rechtsträgerschaft von Gemeinden entfällt die Kennzeichnung.

§ 10 Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung zentral zu erfassen.

§ 11 Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch

stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotenzial einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeits-grundsatz zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 12

Förderungsmissbrauch

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige/diejenige, der/die eine ihm/ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung (StPO) zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 13

Meldepflicht

Statistische Angaben zur Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung sind von der Einrichtung zu erheben und an das Amt der Vorarlberger Landesregierung zu übermitteln (z.B. Kindertagesheimstatistik).

§ 14

Inkrafttreten-, Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 1.1.2025 in Kraft und am 31.8.2025 außer Kraft; davor ist sie zu evaluieren.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Kinderspielgruppen vom 13.02.2024, in Kraft getreten am 1.1.2024, außer Kraft.

Die Landesregierung (Beschluss vom 04.02.2025)